

Die hohe Kunst des Plagiats

ist der Titel eines 2011 erschienenen Büchleins von *Roland Schimmel*. Im Zeitalter der modernen Informationsverarbeitung stoßen seine scherzhaften Ratschläge heute wahrscheinlich nicht mehr auf großes Interesse des angesprochenen Adressatenkreises. Mit der sog. Künstlichen Intelligenz (KI) ist ein neuer Mitspieler („game changer“) auf dem Feld der wissenschaftlichen Unredlichkeit aufgetreten. Ein Beschluss des *Amtsgerichts Köln* (DVP 2025, S. 409) in einem Familienrechtsstreit hat die Problematik schlaglichtartig beleuchtet und für mehr oder weniger bissige Kommentare gesorgt (*Vofßberg*, NJW aktuell 31/25, S. 3; *Strate*, ebenda S. 7). Das Gericht wirft einem der an dem Verfahren beteiligten Anwälte vor, gegen die Pflicht aus § 43a Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung verstoßen zu haben. Nach dieser Vorschrift darf der Rechtsanwalt sich bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten. Unsachlich ist insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten handelt. Der Vorwurf des Amtsrichters in wörtlicher Wiedergabe: „Die weiteren von dem Antragsgegnervertreter im Schriftsatz vom 30.6.2025 genannten Voraussetzungen stammen nicht aus der zitierten Entscheidung und sind offenbar mittels künstlicher Intelligenz generiert und frei erfunden. Auch die genannten Fundstellen sind frei erfunden.“ Es folgen verschiedene Belege hierfür.

Richtigerweise müsste die KI in solchen Fällen als „Simulierende Intelligenz“ (SI) bezeichnet werden. Nicht nur der eine oder andere (überlastete) Rechtsanwalt mag versucht sein, sich die Arbeit durch Einsatz der KI zu erleichtern. Sie macht ein verführerisches Angebot, das auch Studierende an (Fach-) Hochschulen beim Verfassen häuslicher Arbeiten zuweilen nicht ablehnen. Die Versicherung in Bachelor- oder Masterarbeiten, das Werk ohne fremde Hilfe verfasst zu haben, ist

gegebenenfalls wertlos. Solche Täuschungen sind kein neues Phänomen. Schon immer wurden fremde Texte paraphrasiert oder sogar wörtlich übernommen, ohne die Quelle anzugeben (z.B. durch einen Polizeianwärter im Falle des *Verwaltungsgerichts Düsseldorf*, Urt. v. 15.8.2023 – 2 K 86/32/21).

Der (nicht kenntlich gemachte) KI-Einsatz bei der Erstellung von Abschlussarbeiten wird wahrscheinlich zunehmen. Ganz hilflos sind die Korrektoren aber nicht. Es gibt Indizien, die auf die Nutzung der KI hindeuten. Ein wesentliches hat der Kölner Amtsrichter genannt: ungenaue oder sogar fehlende Quellenangaben. Auch sprachliche Redundanz kann auf KI hindeuten. Der Fehler, sich in einer Arbeit selbst mal als „Autor“, dann als „Autorin“ zu bezeichnen, dürfte zwar nur selten passieren, er kommt aber vor.

Ermittlungen „per Hand“ in Verdachtsfällen sind den Dozentinnen und Dozenten, vor allem solchen, die viele Abschlussarbeiten betreuen, kaum zumutbar. Zwar könnte man die Lektüre und Bewertung der KI überlassen und damit wertvolle Lebenszeit gewinnen (so der – nicht ganz ernst gemeinte – Vorschlag von *Schimmel*, NJW-aktuell 30/2025, S. 19). Dass eine solche automatisierte Bewertung einer gerichtlichen Prüfung standhalten würde, ist aber mehr als zweifelhaft.

Es gibt eine einfachere und ehrliche Lösung: Die häuslichen Arbeiten werden abgeschafft und durch Klausuren sowie eine mündliche Prüfung ersetzt. Das wäre nicht einmal besonders schwer; man müsste nur zum „alten“ Diplomstudium zurückkehren. Wetten auf einen solchen Systemwechsel würde ich aber nicht annehmen.

Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld